



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebte Tagung
Genf, 6. bis 8. Mai 1981

FRAGEN ZUM SORTENSCHUTZRECHT

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes DokumentEinführung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss hat auf seiner sechsten Tagung das Verbandsbüro gebeten, einen Fragebogen über die Absichten der Verbandsstaaten zur Änderung ihres Sortenschutzrechtes aufzustellen, und hat beschlossen, wenn möglich bereits auf seiner siebten Tagung, andernfalls auf einer folgenden Tagung die eingegangenen Antworten zu überprüfen. Es wird in Erinnerung gebracht, dass die Delegation der Niederlande vorgeschlagen hat, für diesen Zweck kleinere Gruppen einzusetzen, die dem Ausschuss über ihre Schlussfolgerungen berichten (siehe Dokument CAJ/VI/10 Absatz 19).

2. Die Antworten zu dem oben genannten Fragebogen sind nachstehend aufgegliedert und in zusammengefasster Form wiedergegeben; wo zweckmässig sind sie durch andere Auskünfte, über die das Verbandsbüro verfügt, ergänzt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben über die Absichten der Staaten vorläufiger Natur sind. Je nach dem Verfahrensstand für die Änderung des nationalen Rechts sind diese Absichten mehr oder weniger festgelegt.

I. Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit (Artikel 3 des Übereinkommens)

Frage a: Welche Änderungen der Bestimmungen, die sich auf die Inländerbehandlung und die Gegenseitigkeit beziehen, sind beabsichtigt?

3. Die gegenwärtige Rechtslage ist in Kapitel I von Dokument CAJ/V/2 dargestellt.

4. Die folgenden Staaten sehen keine Änderung der gegenwärtigen Rechtslage vor, die zwischen den Klammern angegeben ist¹: Südafrika (Inländerbehandlung gegenüber Verbandsstaaten und Angleichung bestimmter Drittstaaten an die Verbandsstaaten); Dänemark (Gegenseitigkeit und Zugang zum Schutz, wenn dies für die nationale Wirtschaft nützlich ist); Spanien (Gegenseitigkeit); Israel (Gegenseitigkeit und Zugang zum Schutz, wenn dies für die nationale Wirtschaft nützlich ist); Vereinigtes Königreich (keine Einschränkung); Schweden (eingeschränkte Gegenseitigkeit gegenüber Verbandsstaaten und Zugang zum Schutz, wenn dies für die nationale Wirtschaft nützlich ist); Schweiz (Gegenseitigkeit). Italien wird sein Recht wahrscheinlich nicht ändern, weil es sich für den Schutz von Pflanzenzüchtungen des Patentsystems bedient und keinerlei Beschränkung des Zugangs zum Schutz vorsieht.

5. In Dänemark hat ein kürzlich herausgegebener Entwurf einer Anwendungsverordnung das gegenwärtige System (Inländerbehandlung im Fall, dass die Arten in der Anlage zum Wortlaut des Übereinkommens von 1961 erscheinen, und Gegenseitigkeit im Fall der anderen Arten) festgeschrieben. Darüber hinaus ist vorgeschlagen worden, dass die Angehörigen der Staaten, die die Akte von 1978 ratifiziert haben, zum Schutz auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zugelassen werden, noch bevor die Akte in Kraft tritt.

6. Die anderen Staaten wenden gegenwärtig das Prinzip der Gegenseitigkeit an. Die folgenden Regelungen sind für die Zukunft vorgesehen:

(i) Bundesrepublik Deutschland: Inländerbehandlung gegenüber anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Gegenseitigkeit gegenüber Drittstaaten;

(ii) Belgien: Inländerbehandlung innerhalb der UPOV;

(iii) Frankreich: Die Gegenseitigkeit ist der Ausgangspunkt, jedoch wird einzelnen UPOV-Verbandsstaaten durch besondere Vereinbarungen die Inländerbehandlung eingeräumt. Weitere Änderungen werden nur erfolgen, wenn sie durch Entscheidungen ausserhalb des nationalen Bereichs aufgezwungen werden, insbesondere auf der Ebene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(iv) Niederlande: Inländerbehandlung gegenüber UPOV-Verbandsstaaten vielleicht auch gegenüber Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

Frage b: Werden die Änderungen mit Rücksicht auf die Änderung des Übereinkommens (Wegfall der Artenliste) oder aus anderen Gründen (Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgemeinschaft) für erforderlich gehalten?

7. Folgendes sind die Antworten:

(i) Bundesrepublik Deutschland: Änderungen werden als Folge der Streichung der in der Anlage zum Übereinkommen von 1961 wiedergegebenen Liste für notwendig gehalten. Was die noch offenen Möglichkeiten anbetrifft, so wird der Zugehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland zu den Europäischen Gemeinschaften Rechnung zu tragen sein.

(ii) Belgien: Es wird der Verzicht auf die Gegenseitigkeit innerhalb der UPOV vorgeschlagen und zwar wegen des Wegfalls der obligatorisch zu schützenden Artenliste und als Folge der Zugehörigkeit Belgiens zu den Europäischen Gemeinschaften.

(iii) Niederlande: Man könnte die Auffassung vertreten, dass keine Gesetzesänderung notwendig ist, um den Verpflichtungen aus der Akte von 1978 des Übereinkommens zu entsprechen, denn Artikel 30 Absatz (2) des Gesetzes mache den Zugang zum Schutz von der Verpflichtung abhängig, die sich aus internationalen Übereinkommen ergäben. Gleichwohl werde, um sicherzustellen, dass das System der Inländerbehandlung angewandt werde, vorgeschlagen, diese gesetzliche Bestimmung zu ändern. Das System der Inländerbehandlung könne vielleicht auch auf Züchter angewandt werden, die Staaten der Europäischen Gemeinschaften angehören, welche keine Verbandsstaaten der UPOV sind, wozu die Niederlande als Folge des Rom-Vertrags wahrscheinlich verpflichtet seien.

¹ Was die gegenwärtig in Kraft befindlichen Systeme anbetrifft, so versteht sich von selbst, dass die Verbandsstaaten den Grundsatz der Inländerbehandlung für die Arten voll anwenden, die in der Anlage zum Übereinkommen in der Fassung von 1961 aufgeführt sind.

II. Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang (Artikel 5 des Übereinkommens)

Frage a: Was umfasst der Begriff "Vermehrungsmaterial" oder die im nationalen Recht verwendeten entsprechenden Ausdrücke?

8. Dokument CAJ/V/2 und insbesondere sein Absatz 42 beantworten die Frage hinreichend, sofern es sich um die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, die Niederlande, das Vereinigte Königreich (unter dem Vorbehalt, dass in dem Ausdruck "references to reproductive material are references", der sich in Absatz 42 Ziffer (iii) Buchstabe (c) befindet, das Wort "are" durch "include" ersetzt werden sollte), Schweden und die Schweiz handelt.

9. Dänemark, Schweden und die Schweiz haben die folgenden Präzisierungen gegeben:

(i) In Dänemark wird soeben für die Gesetzesrevision eine neue Definition ausgearbeitet. "Anbaumaterial" ("growing material") soll definiert werden als "lebende Pflanzen oder Pflanzenteile, die zum Anbau bestimmt sind, wie Samen, Kartoffeln, Veredlungsmaterial und Zwiebeln, sowie Jungpflanzen, die auf vegetativem Wege vermehrt werden, und Topfpflanzen".

(ii) In Schweden wurde während der Arbeiten an der Vorbereitung des Gesetzes folgende Definition angenommen: "Es muss sich aus den Umständen ergeben, dass das Material zum Verkauf angeboten oder zur Vermehrung zu gewerblichen Zwecken geliefert wird".

(iii) In der Schweiz sind die zuständigen Stellen der Auffassung, dass, was das generative Vermehrungsmaterial anbetrifft, der Ausdruck "Vermehrungsmaterial" mit "Saatgut" im weitesten Sinne identisch ist (vom Standpunkt des Botanikers aus gesehen und nur für die deutsche Sprache). "Saatgut" in seiner allgemeinen Bedeutung umfasst Samen und Früchte und es gibt keinen anderen brauchbaren botanischen Ausdruck. Die Experten sind darüberhinaus darüber einig, dass das Problem der aus Samen erzeugten und zur Anpflanzung bestimmten Pflanzen (Frage e(i)) in der Schweiz durch eine weite Auslegung des Begriffs "Samen" gelöst werden kann: eine Jungpflanze ist nur eine andere Form von Samen, ein gekeimter Samen, und sollte daher auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz (2) Buchstabe (a) des Gesetzes als generatives Vermehrungsmaterial unter den Schutz fallen. Die zuständigen Stellen sind sich darüber im klaren, dass der Richter das letzte Wort sprechen wird. Sollte sich in einem gerichtlich entschiedenen Rechtsstreit erweisen, dass Jungpflanzen nicht zum generativen Vermehrungsmaterial zu rechnen sind, so müsste man versuchen, diese Lücke mit Hilfe des Parlaments zu schliessen, indem beispielsweise Artikel 12 Absatz (2) Buchstabe (a) des Gesetzes wie folgt vervollständigt wird (Zusatz unterstrichen):

"Als Vermehrungsmaterial für die Erzeugung von Pflanzen wird angesehen:

(a) generatives Vermehrungsmaterial (Saatgut, Früchte, Jungpflanzen vor dem ersten Pikieren und dergleichen) ..."

Was vegetatives Vermehrungsmaterial anbetrifft, so stellt sich im Zusammenhang mit Artikel 12 Absatz (2) Buchstabe (b) des Gesetzes ("vegetatives Vermehrungsmaterial (Pflanzen oder Pflanzenteile wie Stecklinge, Knollen, Zwiebeln und dergleichen)") kein Problem. Die in vitro Vermehrung ist daher von dem Begriff "Teile von Pflanzen" gedeckt. Das gleiche gilt für Erdbeerranken und für alle anderen Teile einer Pflanze, die nicht ausdrücklich erwähnt sind und die es ermöglichen, Pflanzen der Sorte hervorzubringen.

10. Südafrika hat die Definition "Vermehrungsmaterial" im Jahre 1980 revidiert. Diese Definition lautet nunmehr wie folgt: "Generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial jeder Art als solches einer Sorte" und wird so ausgelegt, dass es sich auf alle Formen von Vermehrungsmaterial bezieht.

11. In Israel beziehen sich die Schutzrechte und der Schutzzumfang, wie sie in Artikel 36 definiert werden ("... der Inhaber eines Schutzrechts kann Dritten untersagen, ohne seine Zustimmung oder illegal die Sorte, für die ein Recht eingetragen ist, zu benutzen") einzig und allein auf generatives Vermehrungsmaterial, denn Artikel 1 des Gesetzes definiert die Sorte als "eine Gruppe von Pflanzen, die zur Vermehrung geeignet sind...". Die Begriffe Verwendung, Anbau, Vermehrung und Vertrieb beziehen sich daher auch allein auf Vermehrungsmaterial. Nach Ansicht der zuständigen Stellen enthält Absatz 42 Buchstabe (i) des Dokuments CAJ/V/2 nur eine schlechte Auslegung des israelischen Gesetzes. Nach Ansicht des Büros trifft sie wahrscheinlich auch für bestimmte andere Absätze zu.

Frage b: Welche das Vermehrungsmaterial betreffende Handlungen werden vom Schutzzumfang erfasst?

12. Für Südafrika, die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Israel, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und Schweden beschreibt Dokument CAJ/V/2 die Rechtslage hinreichend, vorbehaltlich der nachfolgenden Bemerkungen, von denen einige auch auf andere Staaten als die, welche sie gemacht haben, zutreffen:

(i) In der Tabelle 5 bedeutet das Fehlen eines Kreuzes unter "Handlungen, auf die sich das Züchterrecht bezieht" nicht notwendigerweise, dass in dem betreffenden Staat die genannte Handlung nicht vom Schutzzumfang umfasst angesehen wird, denn sie kann vom Schutzzumfang durch eine Auslegung der in seinem Gesetz erwähnten Begriffe umfasst werden (Bundesrepublik Deutschland).

(ii) Es gibt bisher weder eine Auslegung der in dem Gesetz verwendeten Begriffe, noch eine Rechtssprechung hierzu (Spanien).

(iii) Die Begriffe "offre à la vente" (feilhalten) und "vente" (Verkauf) sollten in dem Sinn ausgelegt werden, der bei den vorbereitenden Arbeiten für das Übereinkommen in der Fassung von 1961 den Begriffen "à des fins d'écoulement commercial" (zu Zwecken des gewerblichen Vertriebs) und "mise en vente" (Vertrieb) gegeben worden ist (siehe Fussnote 3 auf Seite 12 von Dokument CAJ/V/2 (Frankreich)).

(iv) Die in Israel vom Züchterrecht erfassten Handlungen (Anbau, Vermehrung und Vertrieb) beziehen sich auf Vermehrungsmaterial, wie in Absatz 11 oben näher ausgeführt wird.

(v) Die in den Niederlanden zuständigen Stellen glauben, dass jeder der drei in der Definition des "Vertriebs" genannten Handlungen (Feilhalten, Verkauf und Lieferung) für sich selbst eine Vertriebshandlung darstellt. Im übrigen ist die Produktion von Vermehrungsmaterial zu anderen gewerblichen Zwecken als zum Vertrieb des Materials (beispielsweise für die Verwendung durch den Erzeuger selbst) nicht vom Züchterrecht umfasst.

(vi) Das Recht des Vereinigten Königreichs verwendet die Ausdrücke "Vermehrungsmaterial verkaufen" und "die Erzeugung von Vermehrungsmaterial zum Zwecke seines Verkaufs". Das Recht erstreckt sich auf die Verwendung der geschützten Sorte als Elternsorte in der Erzeugung beispielsweise einer F₁ Hybride (Artikel 2 der Anlage 3 des Gesetzes - siehe Absatz 39 von Dokument CAJ/V/2). Es kann sich auch (im Falle bestimmter Arten) auf die Erzeugung und die Vermehrung einer Sorte zu Zwecken der Erzeugung von Schnittblumen, Früchten und dergleichen erstrecken (Artikel 1 von Anlage 3 des Gesetzes - siehe Absatz 59 und Tabelle 4 von Dokument CAJ/V/2), sowie auf Schnittblumen, die beispielsweise im Vereinigten Königreich von Pflanzen stammen, die von den Verkäufern selbst erzeugt oder vermehrt worden sind (siehe obiges Zitat). Diese letztgenannte Bestimmung ist jedoch noch in keinem Schema für anwendbar erklärt worden, das den Schutz auf eine Art erstreckt. Das Recht erstreckt sich auf importiertes Material, aber nur wenn das Material im Vereinigten Königreich als Vermehrungsmaterial verwendet wird (siehe Absatz 52 von Dokument CAJ/V/2). "Verkauf" und "verkaufen" werden nicht näher definiert, aber "verkaufen" umfasst jede im Verlauf geschäftlicher Vorgänge vorgenommene Übergabe, als deren Folge das Eigentum an dem Vermehrungsmaterial von einer Person auf eine andere übergeht oder in deren Ablauf als Folge von Absprachen über die Lieferung von Saatgut, die sich in einem Anbauvertrag befinden, keine Übergabe des Eigentums erfolgt (siehe Absatz 44 Ziffer (vi) von Dokument CAJ/V/2).

Frage c: Ist die nationale Regelung ausreichend, im Fälle der in vitro Vermehrung in den Schutzzumfang einzubeziehen?

13. Die in vitro Vermehrung wird durch den Schutz in den folgenden Staaten gedeckt (bei Pflanzen, die nicht Zierpflanzen sind, soweit sie zu Zwecken des gewerblichen Vertriebs von gezüchtetem Vermehrungsmaterial erfolgt): Südafrika, Belgien, Dänemark, Frankreich¹, Israel, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Schweden, Schweiz. In der Bundesrepublik Deutschland ist sie nur in dem Fall von Sorten erfasst, deren Pflanzen normalerweise auf vegetativem Wege vermehrt werden, und zwar als Folge der Definition des Begriffs "Vermehrungsmaterial", wonach Pflanzen oder Teile von Pflanzen (für die Zwecke des Sortenschutzgesetzes) Vermehrungsmaterial nur in dem oben erwähnten Fall darstellen. Schliesslich hat Spanien noch keine Erfahrung auf diesem Gebiet.

Frage d: Ist beabsichtigt, die sich auf das Vermehrungsmaterial beziehenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern und in welcher Weise?

14. Abgesehen von Dänemark (siehe Absatz 9 Ziffer (i) oben) plant nur die Bundesrepublik Deutschland eine Änderung: der Begriff "Vermehrungsgut" soll durch "Anbaumaterial" ersetzt werden; die neue Definition würde klarstellen, dass das letztgenannte Material auch auf generativem Wege hergestellte Jungpflanzen der Sorte umfasst.

Frage e(i): Ist beabsichtigt, den Schutzzumfang oder den Anwendungsbereich der Definition des Vermehrungsmaterials in einer Weise zu erweitern, dass Pflanzen, die aus Samen erzeugt werden und zur Anpflanzung bestimmt sind, umfasst werden?

15. Die folgenden Staaten haben bestätigt, dass die Herstellung von Pflanzen, die zur Anpflanzung bestimmt sind, bereits vom Schutz erfasst sind: Südafrika, Belgien, Spanien (nach der Auslegung des Begriffs "Vermehrungsmaterial", obwohl es noch keine Rechtssprechung gibt, die eine Bestätigung dieser Auslegung gebracht hat), Frankreich und die Schweiz (nach der Auslegung des Ausdrucks "Vermehrungsmaterial" - siehe Absatz 9 Ziffer (iii) oben). Was Südafrika betrifft, so wird klargestellt, dass ein Erzeuger von Pflanzen einer geschützten Sorte sich rechtmässigerweise das benötigte Saatgut vom Züchter, einer vom Züchter zum Verkauf dieses Saatguts ermächtigten Person beschaffen oder selbst seiner eigenen Produktion entnehmen kann, wenn er vom Züchter ermächtigt ist, dieses Saatgut zu erzeugen. Im letzten Fall muss er Lizenzgebühren für das für seine eigenen Zwecke erzeugte Saatgut bezahlen, aber es wäre nicht zulässig, zusätzlich Gebühren für die erzeugten Pflanzen zu erheben, denn dies würde zu einer doppelten Erhebung von Lizenzgebühren führen.

1

Die Antwort Frankreichs lautet wie folgt:

Die Antwort dürfte positiv für die vegetativ vermehrten Pflanzen sein, da das Züchterrecht, wie es im Anwendungsdekret umschrieben wird, sich erstreckt auf:

- für die Vermehrung der Art bestimmte Setzlinge (Kartoffel);
- jeden Teil einer Pflanze, der bestimmt ist, als Vermehrungsmaterial der Sorte verwendet zu werden (Pappel, Erdbeere);
- jeden Teil einer Pflanze (Obstbäume, Zierpflanzen) oder jedes Element der generativen oder vegetativen Vermehrung der in Betracht kommenden Sorte.

Nach Ansicht des Verbandsbüros ist zu ergänzen, dass die in vitro Vermehrung von Pflanzen, die üblicherweise auf generativem Wege vermehrt werden, ebenfalls vom Schutz umfasst wird; denn für diese Kategorie erstreckt sich das in dem Anwendungsdekret umschriebene Züchterrecht auch auf "Pflanzen oder Pflanzenteile, die zur Anpflanzung vertrieben werden".

16. Die Bundesrepublik Deutschland plant, die Definition des Begriffs Vermehrungsgut zu ändern (siehe Absatz 14 oben).
17. Im Vereinigten Königreich beschäftigen sich die Berufskreise kaum mit dem Problem des Verkaufs von Pflanzen, die von dem Verkäufer aus Samen vermehrt worden sind. Es wird trotzdem vorgesehen, den Schutz auf die Vermehrung von Samen zu diesem Zweck zu erstrecken.
18. Israel beabsichtigt keine Änderung. Gleichwohl werden diese Probleme, falls UPOV eine gemeinsame Haltung in dieser Frage einnehmen sollte, auf nationaler Ebene geprüft werden.
19. Sollte die Auslegung, die die zuständigen Stellen der Schweiz dem Begriff "Vermehrungsmaterial" geben, von den Gerichten in Frage gestellt werden, so wird eine Änderung vorgesehen werden (siehe Absatz 9 Buchstabe (c) oben).
20. Schweden plant keine Änderung. Das gleiche gilt für Dänemark, denn die neuen Regeln über die Qualität und die Pflanzengesundheit sehen vor, dass das für die Erzeugung von Pflanzen bestimmte Saatgut auf die übliche Weise erworben werden sollte.

Frage e(ii): Bestehen Absichten, das in Artikel 5 Absatz (1) Satz 3 des Übereinkommens für Zierpflanzen vorgesehene Recht auf andere Arten zu erstrecken, die auf vegetativem Wege vermehrt werden, insbesondere auf Obstarten?

21. Das Vereinigte Königreich hat im Falle von Obstarten, Rhabarber und Hopfen eine solche Ausdehnung bereits vorgenommen (siehe Dokument CAJ/V/2 Absatz 59 und Tabelle 4). Ein ähnliches System wird von Dänemark bereits für einige Arten angewandt und könnte möglicherweise auf andere Arten ausgedehnt werden. Nach diesem System sind für die gewerbliche Vermehrung einer Sorte zu anderen Zwecken als zum Verkauf der Pflanzen (beispielsweise durch einen Erzeuger von Früchten für seine eigenen Zwecke) Lizenzgebühren zu leisten; die Erzeugung ist jedoch nicht von der Genehmigung des Züchters abhängig.
22. Die zuständigen schweizerischen Stellen und die Anmelder von Erdbeersorten in diesem Land sind der Meinung, dass jeder, der Vermehrungsmaterial zum nachfolgenden Verkauf der Früchte erzeugt, dieses Material zu Zwecken des gewerblichen Vertriebs erzeugt. Mit anderen Worten, es gibt eine Produktion für den Eigenbedarf nur, wenn sie für die Bedürfnisse des eigenen Haushalts erfolgt. In diesem Zusammenhang wird nicht versucht, die heikle Frage zu lösen, ob "kollektive Haushalte" (Hotels, Restaurants, Kantinen und dergleichen) auch ihre eigenen Bedürfnisse befriedigen, wenn sie eine Sorte in ihrem eigenen Obstgarten oder einer eigenen Anpflanzung von Beerenfrüchten vermehren, um die Bedürfnisse des kollektiven Haushalts zu decken. Wie im Fall der Erzeugung von Pflanzen aus Samen muss die Stellungnahme der Rechtssprechung abgewartet werden, bevor eine mögliche Gesetzesänderung ins Auge gefasst wird¹.
23. Die zuständigen Stellen Frankreichs glauben, dass das Züchterrecht sich auf die ganze Pflanze oder einen Teil der Pflanze, wie Jungpflanzen, Pfropfreiser, Stecklinge und Senkreiser erstrecken können sollte, die bestimmt sind, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden, aber auch als solche, die zum Aufbau von Kulturen zur Obsterzeugung bestimmt sind.
24. Nach der Delegation der Bundesrepublik Deutschland muss diese Frage noch geprüft und sehr eingehend erörtert werden, vor allem was die Erzeugung von Obstpflanzen aus Ausläufern und Stecklingen zur Erzeugung und Kommerzialisierung von Früchten betrifft.
25. Die folgenden Staaten beabsichtigen zu der in Rede stehenden Frage keine Gesetzesänderung: Südafrika; Belgien; Spanien; Israel (siehe jedoch Absatz 18 oben); Schweden; Schweiz (vorbehaltlich dessen, was in Absatz 22 oben gesagt worden ist). Was die Niederlande anbetrifft, so sind die Absichten noch nicht festgelegt.

¹ Diese Antwort wird im Hinblick auf die Frage f gegeben, scheint aber sehr wohl im Zusammenhang mit der Frage e(ii) eine Rolle zu spielen.

Frage e(iii): Welche Absichten bestehen, um den Schutz im Falle von Zierpflanzen auf das Endprodukt zu erstrecken, und zwar entweder in allgemeiner Weise oder mit der Einschränkung, dass das Endprodukt erfasst wird, wenn es in einem Land erzeugt worden ist, in dem kein Schutz besteht, und in einen Verbandsstaat eingeführt wird?

26. Es wird daran erinnert, dass eine bestimmte Anzahl von Staaten, vor allem Frankreich, Italien und die Schweiz, bereits im Falle von Zierpflanzen das Endprodukt schützen. Die Delegation Frankreichs hat unterstrichen, dass die Frage wichtig sei, aber das Fehlen einer strikten Gegenseitigkeit zwischen den Verbandsstaaten der UPOV schon jetzt ein Problem darstelle, das gelöst werden sollte; anschliessend könne dann das Problem der Produkte aus den Ländern ohne Schutz angesprochen werden.

27. In Südafrika ist es nach der jüngsten Gesetzesänderung möglich, den Schutz auf den Verkauf eines jeden Erzeugnisses zu erstrecken, das üblicherweise nicht als Vermehrungsmaterial verwandt wird. Dieser Schutz steht den Bewohnern von Südafrika und den Züchtern aus den anderen Staaten (Verbandsstaaten der UPOV und Staaten, die mit Südafrika eine Vereinbarung über Sortenschutz getroffen haben) offen, die einen entsprechenden Schutz gewähren. Das Recht wird ohne Rücksicht auf die Herkunft des Erzeugnisses gewährt.

28. Die Frage wird im Vereinigten Königreich in Zusammenarbeit mit den Rechtsberatern und dem Rat des Parlaments geprüft. Im Augenblick fallen die zu anderen Zwecken als der Vermehrung eingeführten Produkte (Blumen, Jungpflanzen, Früchte usw.) nicht unter den Schutz. (Soweit es sich um Endprodukte handelt, die im Vereinigten Königreich aus vom Züchter selbst erzeugten Vermehrungsmaterial hergestellt werden, siehe Absatz 12 Ziffer (vi) oben).

29. Die Bundesrepublik Deutschland wird die Frage untersuchen, wenn andere Länder Wünsche aussprechen und konkrete Vorschläge machen.

30. Die Niederlande haben ihre Absichten noch nicht festgelegt, während die folgenden Staaten keinerlei Gesetzesänderung planen: Belgien, Spanien, Israel (siehe aber Absatz 18 oben), Schweden.

31. In Dänemark ist man der Meinung, dass es politisch unmöglich sei, den Schutz auf Schnittblumen zu erstrecken, mit Ausnahme vielleicht solcher Schnittblumen, die aus Ländern eingeführt werden, in denen kein Schutz zur Verfügung steht.

Frage f: In der vergangenen Tagung ist eine Frage zur Auslegung des Artikels 5 Absatz (1) Satz 3 aufgeworfen worden. Folgender Fall wurde zur Veranschaulichung gebildet: der Züchter bringt Tulpenzwiebeln oder Rosenstöcke in Verkehr. Ein Gärtner kauft diese Zwiebeln oder diese Rosenstöcke, vermehrt sie und vertreibt die von den vermehrten Zwiebeln oder Rosenstöcken stammenden Schnittblumen gewerbsmässig ohne Zustimmung des Züchters und ohne Lizenzzahlung an diesen. In dem genannten Fall fällt die Vermehrung der Zwiebeln oder Rosenstöcke durch den Gärtner deshalb nicht unter Artikel 5 Absatz (1) Satz 1 und 2, weil sie nicht "zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes" der Zwiebeln oder der Rosenstöcke erfolgt. Es stellt sich die Frage, ob Artikel 5 Absatz (1) Satz 2 auf diesen Fall anwendbar ist, d.h. ob es sich bei den vermehrten Tulpenzwiebeln oder Rosenstöcken um Zierpflanzen handelt, die "üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden", so dass sich der Schutz auf sie erstreckt, weil sie "als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerblich verwendet werden". Ist der Fall nach ihrem nationalen Recht geregelt und in welcher Weise?

32. Der Fall, um den es sich handelt, ist in den folgenden Staaten geregelt:

(i) In Südafrika ist er dadurch geregelt, dass der Schutz sich erstreckt auf die Erzeugung von Vermehrungsmaterial, ohne dass die Bestimmung dieses Materials spezifiziert wird;

(ii) In der Bundesrepublik Deutschland ist durch die dem Artikel 5 Absatz (1) Satz 3 des Übereinkommens entsprechende Vorschrift geregelt, die wie folgt lautet: "Bei Zierpflanzen ist der Sortenschutzinhaber darüber hinaus allein befugt, Pflanzen oder Pflanzenteile, die üblicherweise zu anderen als Vermehrungszwecken vertrieben werden, gewerbsmässig zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen zu verwenden" (Artikel 15 Absatz (2) des Gesetzes);

(iii) In Belgien ist die Frage durch Artikel 21 Absatz (3) des Gesetzes geregelt, der praktisch mit Artikel 5 Absatz (1) Satz 3 des Übereinkommens identisch ist;

(iv) In Frankreich, in Italien und in der Schweiz ist das Endprodukt geschützt;

(v) Im Vereinigten Königreich ist die Frage durch Artikel 1 der Anlage 3 des Gesetzes geregelt, der in Absatz 12 Ziffer (vi) oben beschrieben wird. Diese Bestimmung erstreckt das Züchterrecht auf "die Herstellung und die Vermehrung" der Sorte zu Zwecken des Verkaufs von Zierpflanzen;

(vi) In Schweden ist die Frage durch Artikel 4 Absatz (2) des Gesetzes geregelt, der die Verwendung von Pflanzen oder Pflanzenteilen als Vermehrungsmaterial zur gewerbsmässigen Erzeugung von Schnittblumen oder Zierpflanzen von der Zustimmung des Züchters abhängig macht.

33. In Spanien hängt alles von der Auslegung von Artikel 5 Absatz (1) Satz 2 des Gesetzes ab, der wie folgt lautet: "Das Züchterrecht erstreckt sich auf Pflanzen oder Pflanzenteile, die normalerweise gewerbsmässig zu einem anderen Zweck als der Vermehrung vertrieben werden, insbesondere was die gewerbsmässige Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen anbetrifft, wenn diese Pflanzen oder Pflanzenteile als Vermehrungsmaterial benutzt werden". Es gibt zu dieser Frage noch keine Rechtssprechung. Was Dänemark anbetrifft, so war dessen Delegation nicht in der Lage, auf die Frage zu antworten, weil diese noch von dem Ausschuss für die Gesetzesrevision geprüft wird.

34. Nach der israelischen Delegation wird das Endprodukt, wie der zitierte Fall zeigt, durch das Gesetz nicht gedeckt.

35. Nach der niederländischen Delegation ist der erwähnte Fall nicht vom Schutz erfasst. Der zweite Satz von Artikel 40 Absatz (1) des Gesetzes sieht vor, dass "das Züchterrecht sich auf Zierpflanzen und deren Teile erstreckt, mit denen Handel im wesentlichen zu anderen Zwecken als Vermehrungszwecken betrieben wird, wenn sie als Vermehrungsmaterial für die Erzeugung zum Zwecke des Handels mit Zierpflanzen oder Schnittblumen verwendet werden".

36. Zusammenfassend kann festgestellt werden:

(i) Eine bestimmte Anzahl von Staaten (Südafrika; Frankreich; Italien; Schweiz) decken den Fall durch eine Bestimmung ab, die sich nicht auf Artikel 5 Absatz (1) Satz 3 des Übereinkommens stützt, also unabhängig von der Bestimmung, die diesem Satz des Übereinkommens entspricht;

(ii) Andere Staaten (Vereinigtes Königreich; Schweden) regeln den Fall durch eine Bestimmung, die sich auf den genannten Satz stützt, in der Formulierung jedoch abweicht;

(iii) Andere Staaten (Bundesrepublik Deutschland; Belgien) glauben, dass der Fall durch eine Bestimmung erfasst wird, die sich auf den genannten Satz des Übereinkommens stützt und die hiervon nicht wesentlich abweicht;

(iv) Die Niederlande glauben, dass der genannte Satz - und der entsprechende Satz in seinem nationalen Recht - den Fall nicht erfasst.

III. Neuheit (Artikel 6 des Übereinkommens)

Einzigste Frage: Ist beabsichtigt, eine Schonfrist von einem Jahr einzuführen (bejahendenfalls für alle Arten oder für bestimmte Arten)?

37. Seit der jüngsten Gesetzesänderung sieht Südafrika eine Schonfrist von einem Jahr vor, die für alle geschützten Arten gilt.

38. Die folgenden Staaten beabsichtigen das gleiche zu tun: Bundesrepublik Deutschland; Belgien; Israel; Niederlande.

39. Die folgenden Staaten beabsichtigen, die gegenwärtigen Voraussetzungen für die Neuheit (keine Schonfrist) beizubehalten: Dänemark; Spanien; Frankreich; Vereinigtes Königreich; Schweden; Schweiz.

IV. Voraussetzungen für die Ordnungsmässigkeit der Schutzrechtsanmeldung und der Erteilung einer Anmelde-Nummer oder eines Anmeldedatums

Fragen a: Welche formellen Voraussetzungen müssen für eine nationale Schutzrechtsanmeldung erfüllt sein, damit diese als formgerecht eingereicht gilt (insbesondere was die Einreichung von Schriftstücken, die Zahlung von Gebühren und die Vorlage von Vermehrungsmaterial anbetrifft)? Ist beabsichtigt, diese Voraussetzungen zu ändern und in welcher Weise?

40. Die Antworten befassen sich mehr oder weniger mit Einzelfragen; sie sind nachstehend zusammengefasst und auf das wesentliche beschränkt. Fünf Gesichtspunkte können für die Ordnungsmässigkeit der Schutzrechtsanmeldung und die Erteilung einer Anmelde-Nummer und eines Anmeldedatums eine Frage spielen:

(i) Das Anmeldeformular und seine Anlagen oder bestimmte dieser Anlagen werden in allen Verbandsstaaten, die die Frage beantwortet haben, als Voraussetzung verlangt, nämlich in Südafrika, Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Israel, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Schweden;

(ii) Der Technische Fragebogen wird als Voraussetzung in Südafrika, in der Bundesrepublik Deutschland, in Belgien, in Dänemark, in Spanien, in Frankreich, in Israel, in den Niederlanden und in Schweden verlangt;

(iii) Die Anmeldegebühr wird in Südafrika, in Belgien, in Spanien, in Frankreich, in Israel, in den Niederlanden, im Vereinigten Königreich und in Schweden verlangt;

(iv) Die Prüfungsgebühr für die erste Vegetationsperiode wird in den Niederlanden verlangt;

(v) Die Vorlage von Pflanzenmaterial innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Anmeldung, wenn es sich um durch Samen vermehrte Sorten handelt, oder während eines von der zuständigen Stelle bestimmten Zeitraums im Fall anderer Sorten, wird von den Niederlanden verlangt.

41. In anderen Worten: wir treffen vier Kombinationen an:

(i) Anmeldeformular und Technischer Fragebogen (Bundesrepublik Deutschland; Dänemark);

(ii) Anmeldeformular und Anmeldegebühr (Vereinigtes Königreich);

(iii) Anmeldeformular, Technischer Fragebogen und Anmeldegebühr (Südafrika; Belgien; Spanien; Frankreich; Israel; Schweden);

(iv) Alle fünf (Niederlande).

42. Für die Bundesrepublik Deutschland ist klargestellt worden, dass die Zahlung der Gebühren und die Vorlage von Pflanzenmaterial ebenfalls für die Anmeldung notwendig sind, jedoch später vorgenommen werden können, unter Einhaltung bestimmter Fristen. Im Fall der Nichtzahlung der Gebühren (innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch das Bundessortenamt), wird die Anmeldung so angesehen, als ob sie nicht eingereicht worden sei. Im Falle der Nichtvorlage von Pflanzenmaterial wird die Anmeldung zurückgewiesen.

43. In Frankreich wird das Anmeldedatum selbst dann erteilt, wenn die geforderten Unterlagen nicht formgerecht eingereicht worden sind.

44. Nur Israel plant eine Änderung, die darauf abzielt, als weitere Bedingung für die Ordnungsmässigkeit der Anmeldung die Vorlage von Pflanzenmaterial und die Zahlung der Prüfungsgebühr vorzusehen.

45. Die dänische Delegation meint, es sollte geprüft werden, ob die Vorlage einer Saatgutprobe eine notwendige Voraussetzung für die Einreichung der Anmeldung ist.

Fragen b: Wonach wird in Fällen, in denen für eine eingereichte Schutzrechtsanmeldung die Priorität einer anderen Anmeldung beansprucht wird, beurteilt, ob die andere Anmeldung formgerecht eingereicht ist? Ist eine Regelung oder die Änderung einer bereits bestehenden Regelung beabsichtigt und wenn ja in welcher Weise?

46. Die Mehrheit der Staaten hat die formellen Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Priorität beschrieben, die in der Mehrzahl der Fälle dem Artikel 12 des Übereinkommens entsprechen. Die Bundesrepublik Deutschland hat ausgeführt, dass sie die Wirksamkeit der Erstanmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, auf der Grundlage der sich darauf beziehenden Dokumente beurteilt, die der Anmelder vorlegen muss. In dieser Hinsicht nimmt sie an, dass die anderen Staaten (wie sie selbst) die Unterlagen, aus denen die Erstanmeldung besteht, in Abschrift und in beglaubigter Form nur aushändigen, wenn die Anmeldung wirksam hinterlegt worden ist. In Zweifelsfällen fragt sie bei dem Staat an, der die Erstanmeldung erhalten hat. Es ist nicht beabsichtigt, was dieses Verfahren anbetrifft, eine Änderung vorzunehmen.

47. Dänemark hat wissen lassen, dass es die Vorlage einer von der Empfangsstelle beglaubigten Abschrift der Erstanmeldung verlangt.

V. Vorläufiger Schutz (Artikel 7 Absatz (3) des Übereinkommens)

Einzigste Frage: Ist beabsichtigt, das Recht betreffend den vorläufigen Schutz zu ändern?

48. Die gegenwärtige Lage wird in Kapitel I des Dokuments CAJ/VI/5 beschrieben.

49. Dänemark plant, das gegenwärtig von Schweden angewandte System zu übernehmen; dieses entspricht mehr oder weniger dem in Artikel 60 des dänischen Patentgesetzes vorgesehenen System. Das System wird in Dokument CAJ/VI/5 Absatz 9 beschrieben. Das System wird gegebenenfalls durch die folgenden Vorschriften ergänzt werden:

(i) Die Gebühren können bei einer Bank hinterlegt werden, bis feststeht, dass das Schutzrecht erteilt wird;

(ii) Der Züchter wird verpflichtet sein, jedem qualifizierten Erzeuger eine Lizenz zu erteilen.

50. Die Niederlande planen eine Änderung ihres Rechts über den vorläufigen Schutz. Sie wollen ein vorläufiges Schutzsystem einführen, wonach der Schutzrechtsinhaber nach Erteilung des Schutzrechts Lizenzgebühren von jedermann fordern kann, der trotz Verwarnung durch den späteren Schutzrechtsinhaber in der Zeit zwischen der Verwarnung und der Erteilung des Schutzrechts Handlungen fortgesetzt hat, die unter den Schutzzumfang fallen.

VI. Schutzdauer (Artikel 8 des Übereinkommens)

Frage a: Nach welchen Kriterien regelt sich die Dauer des Schutzes, insbesondere in den Ländern, in denen das Gesetz nicht die Schutzdauer selbst abschliessend regelt, sondern nur die Höchst- und Mindestgrenzen festsetzt?

51. Die gegenwärtige Rechtslage ist in Kapitel II des Dokuments CAJ/VI/5 umschrieben.

52. Die Merkmale, auf die in den Antworten verwiesen ist, können in zwei grosse Gruppen aufgeteilt werden:

- (i) Kriterien wirtschaftlicher Art:
 - (a) Für die Niederlande handelt es sich darum, ein Gleichgewicht zwischen den Züchterinteressen und den Interessen der Anbauer herzustellen;
 - (b) Für das Vereinigte Königreich handelt es sich im wesentlichen darum, eine Schutzdauer vorzusehen, die hinreichend lang ist, um es dem Züchter im Normalfall zu ermöglichen, eine angemessene Entschädigung für seine Arbeit zu erhalten. Dieses Kriterium führt zu weiteren Kriterien der zweiten Spielart;
- (ii) Im wesentlichen botanische und technische Kriterien, bei denen jedoch die wirtschaftlichen Kriterien nicht ganz vernachlässigt werden:
 - (a) Typ der Entwicklung der Art (einjährige Pflanze, mehrjährige Pflanze und dergleichen): Südafrika; Bundesrepublik Deutschland; Frankreich;
 - (b) Vermehrungssystem und vor allem Zeit, die notwendigerweise verstreicht, bevor in das Stadium des gewerbsmässigen Vertriebs eingetreten werden kann: Südafrika; Frankreich; Vereinigtes Königreich;
 - (c) Zeit, die notwendigerweise verstreicht, bevor die Sorte auf den Markt kommt und sich in der Öffentlichkeit durchsetzt: Vereinigtes Königreich;
 - (d) Dauer des gewerblichen Vertriebs: Südafrika; Spanien;
 - (e) Dauer des Züchtungsprozesses: Bundesrepublik Deutschland; Spanien;
 - (f) Dauer der Prüfung: Spanien.

53. Diese Merkmale können in eine Klassifizierung der Arten übertragen werden. Dementsprechend ist die Dauer des Schutzes in Belgien festgesetzt auf

- (i) 20 Jahre für einjährige landwirtschaftliche Pflanzen und für Gemüse (ausser für Kartoffel), für Erdbeere und für die z.Zt. geschützten Zierpflanzen;
- (ii) 25 Jahre für die Kartoffel, die Obstarten (ohne Erdbeere), die forstlichen Baumarten und den Hopfen.

54. Es gibt schliesslich noch ein letztes Kriterium, das nicht ausdrücklich erwähnt worden ist: die Befolgung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen.

55. Was das Kriterium der Zeitspanne anbetrifft, die notwendigerweise verstreicht, bevor die Sorte in das Stadium des gewerblichen Vertriebs eintreten kann, so muss bemerkt werden, dass das Erscheinen der Methoden der in vitro Vermehrung die Klassifikation der Sorten, die sich auf dieses Kriterium stützt, völlig durcheinanderbringen wird.

Frage b: Besteht die Absicht, die Schutzdauer zu ändern und wenn ja in welcher Weise?

56. In Dänemark sieht das jüngst dem Parlament vorgelegte Gesetz die folgende Schutzdauer vor:

- (i) Vegetativ vermehrte Pflanzen:
 - (a) 25 Jahre für die Kartoffel,
 - (b) 18 Jahre für die forstlichen Baumarten, die Obstbaumarten und ihre Unterlagen und für die Zierbäume,
 - (c) 15 Jahre für die anderen Pflanzen;
- (ii) Generativ vermehrte Pflanzen: 20 Jahre.

Diese Bestimmung wird ergänzt durch eine Klausel, die es dem Landwirtschaftsminister gestattet zu bestimmen, dass der Schutz von Sorten der oben unter den Punkten (i) Buchstabe (b) und (i) Buchstabe (c) erwähnten Pflanzengruppen, für die ein Schutzrecht vor dem 1. Januar 1970 gewährt worden ist, nicht vor Ablauf von 20 Jahren auslaufen.

57. Die Bundesrepublik Deutschland sieht vor, in einer Verordnung die Gehölzarten aufzuzählen, die eine Schutzdauer von 25 Jahren erhalten werden, weil das in dem Übereinkommen und in dem Gesetz dieses Landes verwendete Wort "Bäume" ein wenig ungenau ist und sich deshalb im Fall bestimmter Arten die Frage stellt, ob es sich schon um einen Baum oder noch um einen Strauch handelt.

58. Frankreich plant eine Schutzdauer von 20 bis 25 Jahren für Inzuchtlinien von Mais einzuführen (die Züchter wünschen eine Dauer von 30 Jahren).

59. Das Vereinigte Königreich sieht vor, sein Gesetz genau an die Revidierte Akte von 1978 des Übereinkommens anzupassen.

60. In Schweden sind Änderungen vorgeschlagen worden, aber es stehen noch keine genauen Texte zur Verfügung.

61. Die folgenden Staaten planen keine Änderung: Südafrika; Belgien; Spanien; Israel; Niederlande; Schweiz.

VII. Priorität (Artikel 12 des Übereinkommens)

Einzigste Frage: Ist beabsichtigt, die Bestimmungen über die Priorität zu ändern, um es der zuständigen Dienststelle zu gestatten, die vorzeitige Vorlage ergänzender Dokumente und von Material zu verlangen, wenn die Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen wird?

62. Die folgenden Staaten planen, eine Bestimmung einzuführen, die es der zuständigen Stelle gestattet, die vorzeitige Vorlage von ergänzenden Dokumenten und von Material zu verlangen, wenn die Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist: Bundesrepublik Deutschland; Belgien; Frankreich; Niederlande; Vereinigtes Königreich (durch eine Änderung der Anwendungsverordnung).

63. Zu diesem Punkt hat die belgische Delegation zum Ausdruck gebracht, dass die Verbandsstaaten für die praktische Anwendung der Vorschrift zusammenarbeiten und sich rechtzeitig über die zurückgewiesenen und zurückgenommenen Anmeldungen, die für Inanspruchnahmen einer Priorität benutzt wurden, unterrichten sollten.

64. Dänemark sieht derzeit keine Änderung vor.

VIII. Vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit (Artikel 38 des Übereinkommens)

Frage a: Besteht die Absicht, das Recht betreffend die vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit zu ändern?

65. Von Südafrika abgesehen bleibt die Rechtslage, wie sie in Kapitel V von Dokument CAJ/V/2 umschrieben ist, unverändert.

66. Während der jüngsten Gesetzesänderung hat Südafrika eine Bestimmung aufgenommen, die es dem Registrierer gestattet, innerhalb von sechs Monaten nach der Erstreckung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf eine Gattung oder eine Art eine Anmeldung entgegenzunehmen, die sich auf eine Sorte dieser Art bezieht, welche nicht mehr die Bedingungen der Neuheit erfüllt.

67. Die Bundesrepublik Deutschland plant, ihr System in der Weise zu ändern, dass die Frist, innerhalb derer unter die vorübergehende Einschränkung fallende Sorte in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Datum der Ausdehnung des Schutzes auf die Art, der die Sorte zugehört, gewerblich vertrieben werden kann, im Fall bestimmter Arten (besonders von Bäumen) von vier auf sechs Jahre verlängert wird.

68. Die Niederlande planen ein System einzuführen, wonach eine jüngst gezüchtete Sorte geschützt werden kann, wenn sie zum Zeitpunkt der Erstreckung des Schutzes auf die betreffende Art noch nicht seit mehr als vier Jahren gewerblich vertrieben worden ist und wenn die Anmeldung innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt eingereicht worden ist.

69. Die folgenden Staaten sehen keinerlei Änderung vor: Belgien; Dänemark; Spanien; Frankreich; Israel; Vereinigtes Königreich; Schweden; Schweiz. Es muss erwähnt werden, dass die französische Delegation bemerkt hat, dass das Fehlen einer vorübergehenden Einschränkung des Neuheitserfordernisses für bestimmte Anmelder schädliche Auswirkungen haben kann.

Frage b: Wird das von einem Verbandsstaat praktizierte System als zulässig angesehen, wonach dort eine Sorte nur geschützt wird, wenn sie weder im Inland noch im Ausland vor Inkrafttreten der Bestimmung, durch die der Schutz auf die Gattung oder Art, welcher die Sorte angehört, erstreckt wird, vertrieben worden ist?

70. Die Delegation des Vereinigten Königreichs glaubt, dass das in der obigen Frage beschriebene System zulässig ist. Nach der dänischen Delegation ist das in Frage stehende System voll mit dem Übereinkommen vereinbar und kann folglich nicht als zulässig oder unzulässig bezeichnet werden. Diese Delegation ruft im übrigen in Erinnerung, dass Dänemark eine Zwischenlösung angenommen hat und Prioritätsansprüche zurückweist, die sich auf Anmeldungen stützen, die eingereicht worden sind, bevor in Dänemark der Schutz auf die betreffende Gattung oder Art erstreckt worden ist. (Das System wird auch vom Vereinigten Königreich angewendet).

71 Die israelische Delegation hält das System nicht für zulässig. Nach der belgischen Delegation scheint das System in Widerspruch zu Artikel 38 des Übereinkommens zu stehen. Die spanische Delegation hat zum Ausdruck gebracht, dass dieses System nicht seinem System entspricht. Die Delegation Südafrikas hat zum Ausdruck gebracht, dass dieses System in Südafrika nicht befolgt wird und nie befolgt werden wird. Nach der schwedischen Delegation erscheint Artikel 38 der Akte von 1978 des Übereinkommens völlig zufriedenstellend. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat wissen lassen, dass sie ein solches System nicht einführen würde, und zwar mit Rücksicht auf Artikel 6 Absatz (2) des Übereinkommens, dass sie aber mit dieser Bemerkung nicht zu den Motiven Stellung nehmen möchte, die ein anderes Land zur Annahme des System veranlasst haben kann. Schliesslich hat die niederländische Delegation bemerkt, dass ihr Land den Schutz gewöhnlich auf eine Gattung oder eine Art erstreckt, wenn die Arbeiten zur Verbesserung dieser Gattung oder Art bereits einen bedeutenden Umfang angenommen haben; es erscheine deshalb billig, die Regel über die Neuheit zugunsten der Pioniersorte zu mildern. Das bedeute nicht, dass ein System, das solche Milderungen nicht kenne (wie das gegenwärtige niederländische Recht), als unannehmbar angesehen werden müsste.

[Ende des Dokuments]